

Gerichtliche Geburtshilfe, einschließlich Abtreibung

● **Hans-Jürgen Krecke:** **Zum generalisierten Shwartzman-Phänomen (Sanarelli-Shwartzman-Phänomen) und seiner Bedeutung für die menschliche Pathologie.** (Veröff. a. d. morphol. Pathologie. Hrsg. von F. BÜCHNER, W. GIESE, W. BÜNGELER u. a. Geleitw. von F. BÜCHNER u. W. GIESE. H. 69.) Stuttgart: Gustav Fischer 1964. X, 121 S. u. 23 Abb. DM 36.—.

Wenn man die Todesursachen bei Abtreibung seit Kriegsende bis heute überblickt, so fällt auf, daß schwere Infektionen durch Eitererreger in den letzten Jahren seltener geworden sind, Nierenkomplikationen und das generalisierte Shwartzman-Phänomen häufiger vorkommen. Dabei gewinnt man den Eindruck, als stehe diese Abwandlung im Bild der tödlichen Komplikationen bei Abtreibung mit der Einführung der Antibiotica in Zusammenhang. Es ist nämlich denkbar, daß durch Einwirkung hoher Dosen von Antibiotica Bakterien zerstört bzw. der Phagocytose zugänglich gemacht werden, so daß größere Mengen von Toxinen frei werden, die als „auslösende Injektion“ für das generalisierte Shwartzman-Phänomen angesehen werden können. Die morphologischen Befunde beim generalisierten Shwartzman-Phänomen nach Abtreibung und Infektion mit meist gram-negativen Erregern sind in zahlreichen genauen Studien erarbeitet worden. Ohne eingehende Untersuchung der dem Phänomen vorausgehenden oder mit ihm verbundenen Änderung im Gerinnungssystem des Blutes ist aber die Entstehung des generalisierten Shwartzman-Phänomens kaum verständlich. Ebenso wenig lassen sich ohne Analyse der Störungen im Gerinnungsvorgang Anhaltspunkte für die Therapie des hochdramatischen und lebensbedrohlichen Geschehens gewinnen. In der vorliegenden Monographie hat KRECKE den dankenswerten Versuch unternommen, die dem generalisierten Shwartzman-Phänomen zugrunde liegenden Prozesse zu analysieren. Der Verf. geht in seiner Studie vom Tierexperiment und von der klinischen Beobachtung aus. Dabei fand er eine komplexe Störung im Gerinnungssystem mit nachfolgender Verbrauchscoagulopathie. Das Hauptanliegen ist die Früherfassung des bedrohlichen Phänomens. Es bleibt aber nach Ansicht des Referenten fraglich, ob man rechtzeitig erkennen kann, welche Patienten Gefahr laufen, an einem generalisierten Shwartzman-Phänomen zu erkranken, und welche prophylaktischen Maßnahmen zu ergreifen sind. Soviel ist aber sicher, daß die eingehenden Untersuchungen von KRECKE entscheidend zum Verständnis des Phänomens und zur Möglichkeit einer wirksamen Therapie beigetragen haben. Das trifft auch zu, obwohl die Krankheitsbilder aus der Pathologie des Menschen nicht mit dem aus dem Tierexperiment bekannten generalisierten Shwartzman-Phänomen identisch sind, sondern nur ihr Äquivalent darstellen dürften. Die Analysenergebnisse der Gerinnungsstörung lassen sich im einzelnen im Rahmen eines Referates nicht darstellen. Wesentlich ist jedoch die schon erwähnte Verbrauchscoagulopathie, die die deletäre Folge der Gerinnungsstörung ist. Wichtiger noch als für den Morphologen sind die von KRECKE vorgelegten Resultate für den Kliniker, dem mit dem Verständnis der zugrunde liegenden Prozesse die Möglichkeit therapeutischen Handelns gegeben wird. Die Monographie ist durch klare Gliederung, prägnante Formulierung und Darstellung der recht komplizierten Vorgänge ausgezeichnet und bedeutet nach Form und Inhalt einen großen Gewinn für die weitere Bearbeitung von Fragen, die mit dem generalisierten Shwartzman-Phänomen verbunden sind.

ADEBAHR (Frankfurt a. M.)

P. Müller: **Die Todesursachen der peripartalen Müttersterbefälle im Sektionsgut von 1962—1965 des Pathologischen Instituts der Friedrich-Schiller-Universität Jena.** [Path. Inst., Univ., Jena.] Dtsch. Gesundh.-Wes. 21, 447—450 (1966).

M. Friz: **Fetale Knochenreste im Parametrium als Folge forciertem Abortusausräumung.** [Bad. Land.-Frauenklin. u. Hebammenlehranst., Karlsruhe.] Zbl. Gynäk. 86, 1809 bis 1812 (1964).

Es wird über einen Fall berichtet, bei dem fetale Knochenreste von einem 13 Monate zuvor abgelaufenen Abortus zu einer Parametritis und zu einer beginnenden Spontanperforation in das linke vordere Vaginalgewölbe geführt haben. Als ursächlich für das relativ seltene Eindringen von Fremdkörpern in das Parametrium glaubt Verf. hierbei eine unter der Abortusausräumung mögliche Perforation im Collumbereich annehmen zu können. In diese Richtung weist die vermutlich forcierte Extraktion des intrauterin zerstückelten Fetus durch den nicht genügend eröffneten Muttermund.

KRUSCHWITZ (Greifswald)^{oo}

E. I. Zaitseva: The significance of cytological picture of vaginal excretion in diagnosis of the time of criminal abortion. (Die Bedeutung zytologischer Bilder von Scheidensekreten bei der Altersdiagnostik des kriminellen Abortes.) Sudebnomed. eksp. (Mosk.) 7, Nr. 4, 25—27 (1964) [Russisch].

Autorin berichtet über das Ergebnis cytologischer Untersuchungen von Scheidenabstrichen, die bei 40 Frauen zwischen 18—36 Jahren vorgenommen wurden. Patientinnen wurden wegen eines fieberhaften unvollständigen Abortes in die Klinik eingewiesen. Der Abort ist durch Verabreichung einer Jod- bzw. Rivanollösung herbeigeführt worden. Die Ausstriche wurden nach den Angaben von GEIST und SALOMON bewertet. Nach Einspritzung von Jod in den Uterus wurden bis zur 7. Woche nach dem Eingriff Veränderungen an den Scheidenepithelien gefunden, in den ersten 3 Wochen Veränderungen des Stadiums II, nach 3—4 Wochen Stadium III—II. — Nach intrauteriner Anwendung einer Jodlösung war das cytologische Bild nicht einheitlich, Veränderungen wurden bis zur 15. Woche beobachtet. Anfangs fand man das Stadium III—IV, nach 3—4 Wochen III—II, nach 6—7 Wochen II—III und nach 11 Wochen III—IV. Diese Veränderungen (leider ohne morphologische Angaben) sollen durch die Erniedrigung der Oestrogene herbeigeführt worden sein.

E. MÜLLER (Leipzig)

Carlos Lopes: Krimineller Abort. Unterlagen, Definitionen und einige Fälle. Médico (Porto) Nr. 721, 30 S. mit franz. u. dtsch. Zus.fass. (1965) [Portugiesisch].

Nach der beigegebenen Zusammenfassung in deutscher Sprache kamen im Institut für gerichtliche Medizin der Universität Porto 225 Todesfälle nach Abort zur Beobachtung. Nur in 24 Fällen war es möglich, einen vorangegangenen kriminellen Abort festzustellen. Der Tod war in 4 Fällen infolge allgemeiner Sepsis, in 17 Fällen infolge Peritonitis, in 1 Fall infolge Uterus- und Lungengangrän und in 2 Fällen infolge Verblutung eingetreten. Die Schwangerschaften waren meist 2 oder 3 Monate alt. In 22 Fällen wurden Verletzungen vorgefunden, sie betrafen den Douglaschen Raum, die Gebärmutterwand und auch das Corpus uteri. Zweimal fand sich ein Laminaria-stift im Cavum uteri, einmal ein Stück Holz einer Weinstaupe von 5 cm Länge. Aus den Einzelheiten der Darstellung ergibt sich, daß die festgestellten Verletzungen nicht nur vor Jahrzehnten beobachtet wurden, sondern auch in den letzten Jahren. Die Verhältnisse scheinen demnach in Portugal etwas anderes zu liegen als bei uns.

B. MUELLER (Heidelberg)

Gerd Döring: Das Reifegrad-Tragzeit-Gutachten als Beweismittel in Alimentationsprozessen. Neue jur. Wschr. 19, 374—377 (1966).

Verf. hält es für erforderlich, bei Tragzeitgutachten sog. Nebenumstände zu berücksichtigen. Dadurch gelänge es, unter Umständen einen Eventual-Vater als Erzeuger des klagenden Kindes auszuschließen, auch wenn ein solcher Ausschluß bei alleiniger Berücksichtigung der Korrelation zwischen Tragzeit und Reifegrad nicht möglich wäre. Zu den Nebenumständen zählt der Verf. möglichst präzise Angaben über den Termin, die Stärke und die Dauer der letzten vorgeburtlichen Periode der Kindesmutter sowie die Regelmäßigkeit, mit welcher die Periode wiederzukehren pflegt, die Angaben, welche die Hebamme über die Reifenmerkmale des Kindes macht, Schwangerschaftsreaktionen, ärztliche Untersuchungsbefunde aus der Frühschwangerschaft. Dazu sollte der Arzt, welcher die Schwangere vorher untersucht hat, gehört werden. Damit der Beweiswert der Nebenumstände durch den Sachverständigen gebührend ausgeschöpft werden kann, sollte nach Ansicht des Verf. schon bei den Zeugenvernehmungen entsprechender Wert darauf gelegt werden.

E. TRUBE-BECKER (Düsseldorf)

H. Sachse und R. Weigel: Über immunologische Schwangerschaftsteste aus der Sicht des serologischen Laboratoriums. [Inst. f. Bakteriol. u. Serol., Erlabrunn.] Dtsch. Gesundh.-Wes. 21, 456—461 (1966).

H. Rauscher, H. Leeb und E. Kofler: Zur Problematik von Sterilitätsoperationen an den Tuben. [I. Univ.-Frauenklin., Wien. (14. Intern. Bienn. Kongr., Intern. Coll. of Surgeons, Wien, 11.—16. V. 1964.)] Zbl. Gynäk. 87, 817—821 (1965).

Sterilisationsoperationen an den Tuben lassen sich nicht nur durch die Zahl der dabei erzielten Durchgängigkeiten beurteilen, sondern man muß in diesen Fällen den ganzen Komplex des Fortpflanzungsgeschehens erfassen. Das bedingt, daß durch gründliche präoperative Untersuchungen alle Sterilitätsfaktoren berücksichtigt werden müssen. Man kommt dabei zu verschiedenen Ausgangssituationen, die sich nicht nur aus dem Befund an der Tube ergeben. Sie werden hier in

3 Gruppen — günstig, fraglich und ungünstig — eingeteilt. Obwohl durch möglichst konservierendes Operieren in allen drei Gruppen insgesamt mit 50% eine beträchtliche Zahl von Durchgängigkeit erzielt werden konnte, war doch der Erfolg gemessen an einer Schwangerschaft bei insgesamt 103 Frauen mit 8,7% recht mager. Er betrug in der günstigen Gruppe 6 auf 14, in der fraglichen 2 auf 36 und in der ungünstigen nur 1 auf 53. Hierdurch wird der Wert der ergriffenen Maßnahmen und die Bedeutung der präoperativen Untersuchungen erst richtig deutlich.

KURT W. SCHULTZE (Bremerhaven)^{oo}

David A. Gordon: **The unborn plaintiff.** (Der ungeborene Kläger.) *J. forensic Med.* 12, 111—136 u. 152—179 (1965) u. 13, 23—37 (1966).

Die Arbeit gibt einen Überblick über Probleme des Ungeborenen in straf- und zivilrechtlicher Hinsicht und will in dieser Hinsicht einen Anschluß an die vor einem Vierteljahrhundert erschienene letzte Übersichtsarbeit ermöglichen (Winfield, *The Unborn Child*, 4 U. Toronto L.J. 278 (1942)). Begründet wird die Notwendigkeit zu einer solchen neuen Arbeit damit, daß z. B. in den USA jährlich eine Viertelmillion Kinder mit nachweisbarem Geburtsschaden zur Welt kommen, so daß dies zu einem zunehmend drückenden Problem wird. Die Gesetzgebung beschränkt sich in eugenischer Hinsicht auf ein Verbot der Heirat zwischen Blutsverwandten und allenfalls zwischen Kranken. Dazu wird vielfach gefordert, daß bei Krankheiten der Mutter, die bekanntermaßen den Fetus schädigen können (z. B. Röteln), die Abtreibung erlaubt werden müsse. — Verf. erscheint dieses Problem nicht so wichtig wie eine brauchbare Definition des Begriffes der Persönlichkeit in rechtlichem Sinn. — Er gibt — nach einigen frühgeschichtlichen Hinweisen — zunächst einen Überblick in strafrechtlicher Hinsicht, diskutiert dabei sehr ausführlich Rechtsmeinungen aus den USA, daneben auch aus Großbritannien, geht dann auf das Zivilrecht über und zitiert die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Rechtes und moderne Ergänzungen bzw. Umformungen, die in der Schweiz, in Österreich, Deutschland, Frankreich, Holland, in Kanada, Japan und Südafrika geprägt wurden. — In weiterer Folge geht Verf. auf die seelische Situation der Frau, die durch ein Sittlichkeits-Attentat geschwängert wurde, und auf die rechtliche Beurteilung ihrer möglichen gesetzwidrigen Reaktionen ein. Dann werden alle Faktoren, die einen schädigenden Einfluß auf Früchte im Mutterleib ausüben können, analysiert und in einer Tabelle übersichtlich dargestellt.

G. KAISER (Wien)

Streitige geschlechtliche Verhältnisse

W. Dürwald: **Sexualpathologische Probleme in der gerichtlichen Medizin.** [Inst. f. Gerichtl. Med. u. Kriminal., Univ., Leipzig.] *Z. ärztl. Fortbild.* (Jena) 14, 816—819 (1964).

Verf. unterscheidet hinsichtlich der prognostischen Beurteilung der Sexualtäter mehrere Gruppen. — Der heterosexuelle Täter ist meist Gelegenheits Täter und in Hinsicht auf die Rückfallsgefahr günstiger zu beurteilen. Hier hat eine Freiheitsstrafe in der Mehrzahl der Fälle erzieherischen Wert. — Keineswegs durch diese gebessert wird der echte sexuell Abnorme. Das Milieu der Haft stellt für ihn ein äußerst ungünstiges Klima dar. — Der echte Perverse gehört eher in die Behandlung eines erfahrenen Arztes als in eine Haftanstalt. — Es wird darauf hingewiesen, daß die relative Häufigkeit der Sexualdelikte uns Ärzte zwingt, sich mit ihnen zu befassen. — Als Beispiel wird ein interessanter Versuch im amerikanischen Staat Wisconsin geschildert. Hier gilt für Sexualdelikte das sog. „sex crime law“. Jeder Sexualverbrecher wird auf Grund dieses Gesetzes einer 60tägigen Beobachtung und Untersuchung durch psychologisch, soziologisch und psychiatrisch geschulte Spezialisten unterzogen. Die Kommission dieser Fachleute entscheidet dann, ob er nach den üblichen Strafgesetzen verurteilt wird oder eine zeitlich nicht festgelegte Freiheitsentziehung mit entsprechender ärztlicher Behandlung erhält. Wichtig ist, daß der Sexualtäter von Anfang an abgesondert wird von den übrigen Gefangenen und daß sein Behandlungsplan individuell festgelegt wird.

JOBST SCHÖNFELD (Heidelberg)^{oo}

O. Lachner: **Sexuelle Aufklärung als wesentlicher Bestandteil der Präventivmedizin im Kindes- und Jugendalter.** [Jugendambulat., Wiener Gebietskrankenkasse, Wien.] *Ärztl. Jugendk.* 56, 205—212 (1965).

Der Autor, der sich erfreut darüber zeigt, daß die Erörterung sexueller Probleme heute kein Tabu mehr darstellt, beschäftigt sich in dem Artikel mit Aufklärungsfragen bei Kindern und